BUGLAS
Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

Berlin,

22. Juli 2026

Bundesverband Glasfaseranschluss e.V. | Geschäftsstelle | Eduard-Pflüger-Str. 58 | 53113 Bonn

Kernforderungen

§ 17 Abs. 1a EnWG: Anpassung der Anschlussleistung

- Ausnahme bei nachgewiesenem Ausbau- oder Wachstumsbedarf
- Schutz vorgehaltener Redundanzkapazität
- Anpassung nur nach Anhörung, nicht einseitig

§ 17a EnWG: Anschluss ans Übertragungsnetz

- Flexible Netzanschlussvereinbarungen projektbezogen und realistisch
- Stufenweise Kapazitätsbereitstellung nach Projektfortschritt

§ 17b EnWG: Priorisierung

- Digitale Infrastruktur breit als strategisch anerkennen (Glasfasertechnik, Rechenzentren)
- Ausreichend Kapazität auch außerhalb von Vorzugsflächen

§ 17c EnWG: Transparenz

- Verlässliche, aktuelle und vergleichbare Kapazitätsangaben als Investitionsgrundlage

§ 17f EnWG: Reservierung und Freigabe

- Reservierungsfristen an mehrjährige Projektlaufzeiten anpassen

§ 18 EnWG: Netzanschluss von Mobilfunkinfrastruktur

- Angekündigte Auskunftspflicht begrüßt, aber über reine Auskunft hinausgehen
- Beschleunigte Bearbeitung und Zeit- und Kostenauskunft
- Befristete Kapazitätsvorhaltung gegen Nachweis des Projektfortschritts
- BNetzA-Versorgungsauflage bei Zumutbarkeitsprüfung berücksichtigen

Vorwort

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 17. Juli 2026 den Referentenentwurf für das Netzanschlusspaket vorgelegt und die Länder- und Verbändeanhörung eingeleitet. Der Entwurf ordnet die Verfahren neu, nach denen Erzeuger, Speicher und Verbrauchseinrichtungen Zugang zum Stromnetz erhalten. Für die Anbieter nachhaltig leistungsfähiger Kommunikationsinfrastruktur ist das Vorhaben von erheblicher Bedeutung. Digitale Infrastruktur ist auf gesicherte, planbare und diskriminierungsfreie Stromanschlüsse angewiesen. Dies gilt für die aktive Technik moderner Glasfasernetze ebenso wie für Rechenzentren und für die glasfaserbasierte Anbindung von Mobilfunkstandorten.

Der BUGLAS begrüßt das Ziel, das Netzanschlussverfahren zu modernisieren, zu digitalisieren und transparenter zu gestalten. Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf vor der Kabinettbefassung um eine anlassbezogene Auskunftspflicht zugunsten der Mobilfunkbetreiber ergänzt werden soll. Aus Sicht des BUGLAS greift eine reine Auskunftspflicht jedoch zu kurz. Für die Erreichung der Versorgungsziele bedarf es zusätzlich einer beschleunigten Bearbeitung und einer verlässlichen Planbarkeit des Netzanschlusses.

Der BUGLAS nimmt zu den aus seiner Sicht zentralen Regelungen wie folgt Stellung.

Im Einzelnen

Zu § 17 Absatz 1a (Anpassung der vorzuhaltenden Anschlussleistung)

Der Entwurf erlaubt es Netzbetreibern, die vorzuhaltende Anschlussleistung nachträglich auf den höchsten in den vergangenen drei Jahren gemessenen Wert zu senken, wenn die vereinbarte Leistung über diesen Zeitraum nicht ausgeschöpft wurde. Aus netzwirtschaftlicher Sicht ist das Anliegen nachvollziehbar, ungenutzte Kapazität wieder verfügbar zu machen.

Für Betreiber digitaler Infrastruktur entsteht dadurch jedoch ein Fehlanreiz. Anschlusskapazität wird regelmäßig mit Vorlauf gesichert, um spätere Ausbaustufen, wachsende Auslastung sowie Redundanz und Ausfallsicherheit abzudecken. Eine rückwirkende Reduzierung auf die bisherige Spitzenlast kann dazu führen, dass verbindlich eingeplante Erweiterungen später nicht mehr realisierbar sind. Besonders schwierig ist, dass zu Redundanzzwecken vorgehaltene Leistung im Regelbetrieb definitionsgemäß nicht gemessen wird und damit systematisch aus der Betrachtung herausfällt.

Der BUGLAS setzt sich dafür ein, die Regelung um eine Anhörung des Anschlussnehmers, um einen Ausnahmetatbestand für belegbare Ausbau- und Wachstumsplanungen sowie um eine Klarstellung zur Redundanzkapazität zu ergänzen.

Zu § 17a (Netzanschluss an das Übertragungsnetz)

Der BUGLAS unterstützt die Einführung einheitlicher, transparenter und diskriminierungsfreier Verfahren für den Anschluss an das Übertragungsnetz.

Die in Absatz 2 vorgesehene Kopplung des Anschlusses an eine flexible Netzanschlussvereinbarung kann kurzfristige Engpässe überbrücken, sofern sie projektbezogen und pragmatisch ausgestaltet ist. Der BUGLAS gibt jedoch zu bedenken, dass viele Komponenten digitaler Infrastruktur auf einen unterbrechungsfreien Dauerbetrieb angewiesen sind und nur über einen begrenzten Spielraum für flexible Laststeuerung verfügen. Flexible Netzanschlussvereinbarungen sollten daher keine pauschalen Anforderungen an eine Anpassung des Netzbezugs vorsehen, sondern eine an den tatsächlichen Projektfortschritt gekoppelte, schrittweise Bereitstellung der Kapazität ermöglichen.

Zu § 17b (Priorisierung von Netzanschlussbegehren)

Die Einführung transparenter Kriterien für die Priorisierung ist angesichts der wachsenden Konkurrenz um Anschlusskapazität sinnvoll und wird vom BUGLAS unterstützt. Entscheidend ist die Ausgestaltung des Kriterienkatalogs.

Der Entwurf berücksichtigt digitale Infrastruktur bislang nur mittelbar und benennt in der Begründung ausschließlich Rechenzentren. Der BUGLAS setzt sich dafür ein, digitale Infrastruktur in ihrer Breite als strategisch bedeutsam anzuerkennen. Dazu zählen neben Rechenzentren auch die aktiven Anlagen von Glasfasernetzen. Diese Infrastruktur ist die Grundlage von Digitalisierung, Anwendungen der künstlichen Intelligenz,

Wettbewerbsfähigkeit und digitaler Souveränität und sollte bei Priorisierungsentscheidungen angemessen gewichtet werden.

Ergänzend ist sicherzustellen, dass die Ausweisung von Vorzugsflächen für einzelne Nutzungsarten nicht dazu führt, dass außerhalb dieser Flächen keine hinreichende Anschlusskapazität für digitale Infrastruktur verbleibt. Eine große Anzahl möglicher Flächen ist gerade für den dezentralen Ausbau von Kommunikationsinfrastruktur unverzichtbar.

Zu § 17c (Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten)

Der BUGLAS unterstützt die vorgesehenen Transparenz- und Auskunftspflichten. Frühzeitige und belastbare Informationen über verfügbare Anschlusskapazitäten verbessern die Planungs- und Investitionssicherheit für anschlussintensive Infrastrukturvorhaben erheblich.

Damit die veröffentlichten Angaben ihren Zweck erfüllen, müssen sie eine hinreichend verlässliche Grundlage für Investitionsentscheidungen bilden. Der BUGLAS setzt sich dafür ein, die Aktualität und Vergleichbarkeit der veröffentlichten Kapazitätsdaten sicherzustellen.

Zu § 17f (Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazität)

Ein einheitlicher Mechanismus zur befristeten Reservierung von Anschlusskapazität ist grundsätzlich sinnvoll, um spekulative Anfragen einzudämmen und tatsächlich benötigte Kapazität zu sichern. Der BUGLAS unterstützt diesen Ansatz.

Die konkrete Ausgestaltung muss jedoch den langen Entwicklungs-, Genehmigungs- und Vermarktungszeiträumen von Infrastrukturvorhaben, insbesondere bei Rechenzentren und Colocation-Rechenzentren, Rechnung tragen. Vorhaben der digitalen Infrastruktur durchlaufen von der Flächensicherung über Genehmigungsverfahren bis zur Vermarktung häufig mehrjährige Prozesse. Die Reservierungsabschnitte und die Anforderungen an die Nachweise des Projektfortschritts sollten daher ausreichend flexibel bemessen werden.

Zu Mobilfunkstandorten und ihrer Anbindung

Der BUGLAS begrüßt die angekündigte Ergänzung des Entwurfs um eine anlassbezogene Auskunftspflicht der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen zugunsten der Mobilfunkbetreiber. Allerdings halten wir eine Umsetzung über den §134a des TKG-E für am sinnvollsten, was jedoch in der aktuellen Kabinettsfassung nicht mehr vorgesehen ist. Daher ist eine Regelung über das EnWG eine weitere Möglichkeit.

Der Anschluss von Mobilfunkstandorten an das Stromnetz ist in der Praxis ein erhebliches Hemmnis für den Ausbau. Mobilfunkstandorte sind ein zentraler Baustein der flächendeckenden digitalen Versorgung und werden grundsätzlich über Glasfaser angebunden. Mobilfunkausbau und Glasfaserausbau sind insoweit eng verzahnt. Ein verlässlicher, zügiger und planbarer Stromanschluss ist eine Voraussetzung dafür, dass

die von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Flächenversorgungsauflagen in der Praxis erreicht werden können.

Aus Sicht des BUGLAS greift eine auf die reine Auskunft beschränkte Regelung jedoch zu kurz. Eine Auskunft schafft Transparenz, aber noch keine zeitliche und keine Planungssicherheit. Der BUGLAS regt daher an, die angekündigte Regelung um eine beschleunigte Bearbeitung, eine Zeit- und Kostenauskunft sowie um die Möglichkeit einer befristeten Kapazitätsvorhaltung zu erweitern.

Der systematisch zutreffende Ort hierfür ist § 18, der den Anschluss in Niederspannung regelt und nach seinem Wortlaut abweichend von § 17 gilt. Da Mobilfunkstandorte wegen ihres vergleichsweise geringen Leistungsbedarfs regelmäßig in Niederspannung angeschlossen werden, greifen die auf die Mittelspannung ausgerichteten §§ 17 ff. für die typische Mobilfunkanbindung nicht. Der BUGLAS regt daher an, in § 18 einen neuen Absatz 1a aufzunehmen.

Diese Regelung tastet die bestehende Anschlusspflicht und die allgemeinen Bedingungen nach § 18 Absatz 1 nicht an, sondern ergänzt sie um einen Auskunftsanspruch, eine beschleunigte Bearbeitung, eine Zeit- und Kostenauskunft sowie eine befristete Kapazitätsvorhaltung. Die Nachweispflicht zum Projektfortschritt stellt sicher, dass keine Kapazität spekulativ blockiert wird. Der Ansatz überträgt damit den Grundgedanken des Reservierungsregimes nach § 17f folgerichtig auf die Niederspannung.

Soweit größere Standorte, etwa Colocationsstandorte, die Voraussetzungen eines Anschlusses in Mittelspannung erfüllen, sollten die Anmerkungen des BUGLAS zu § 17c und § 17f entsprechend Anwendung finden.

Fazit

Der BUGLAS unterstützt die Zielsetzung des Netzanschlusspakets und die Modernisierung des Anschlussverfahrens. Damit die Reform die digitale Infrastruktur in ihrer Breite trägt, sollten der berechtigte Vorlauf bei der Kapazitätssicherung geschützt (§ 17 Absatz 1a), flexible Netzanschlussvereinbarungen projektbezogen und stufenweise ausgestaltet (§ 17a), digitale Infrastruktur bei der Priorisierung angemessen gewichtet (§ 17b), verlässliche und vergleichbare Kapazitätsdaten gewährleistet (§ 17c) und die Reservierungsvorgaben an realistische Projektlaufzeiten angepasst werden (§ 17f). Für den Netzanschluss von Mobilfunkinfrastruktur begrüßt der BUGLAS die angekündigte Auskunftspflicht und regt an, sie im Rahmen des § 18 um eine beschleunigte Bearbeitung, eine Zeit- und Kostenauskunft sowie eine befristete Kapazitätsvorhaltung zu erweitern. Der BUGLAS steht für den weiteren fachlichen Austausch gern zur Verfügung.

Konkrete Änderungsvorschläge (tabellarisch)

§	Entwurf	Änderung	Vorschlag
17 1a	[…] Leistungswert der vergangenen drei Jahre anzupassen. Der Anschlussnehmer hat die Anpassung zu dulden.	**Anhörungspflicht des Anschlussnehmers vor Leistungsanpassung** **Ausnahme bei belegtem Ausbau- oder Wachstumsbedarf** **Schutz vorgehaltener Redundanzkapazität**	[…] Leistungswert der vergangenen drei Jahre anzupassen. Der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes hat dem Anschlussnehmer die beabsichtigte Anpassung mit einer Frist von mindestens [zwei Monaten] anzukündigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Anpassung ist ausgeschlossen, soweit der Anschlussnehmer darlegt und auf Verlangen durch geeignete Unterlagen belegt, dass er die vorzuhaltende Leistung für einen konkret geplanten Ausbau, für zu erwartendes Wachstum oder zu Zwecken der Redundanz und Ausfallsicherheit benötigt. Leistung, die zu Zwecken der Redundanz oder Ausfallsicherheit vorgehalten wird, gilt nicht als im Sinne des Satzes 1 nicht in Anspruch genommen. Der

			Anschlussnehmer hat die Anpassung zu dulden.
17a (2)	(2) Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung dürfen den Netzanschluss unter Berufung auf künftige Einschränkungen der verfügbaren Netzkapazitäten vom Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 17 Absatz 2b oder § 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abhängig machen, sofern die Bundesnetzagentur eine Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung genehmigt hat. […]	**Projektbezogene Ausgestaltung der flexiblen Netzanschlussvereinbarung** **Stufenweise Kapazitätsbereitstellung nach Projektfortschritt**	„(2) Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung dürfen den Netzanschluss unter Berufung auf künftige Einschränkungen der verfügbaren Netzkapazitäten vom Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 17 Absatz 2b oder § 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abhängig machen, sofern die Bundesnetzagentur eine Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung genehmigt hat. Die flexible Netzanschlussvereinbarung ist projektbezogen auszugestalten und hat die technischen Möglichkeiten der anzuschließenden Anlage sowie den zeitlichen Verlauf des Kapazitätsbedarfs zu berücksichtigen. Sie kann

			insbesondere vorsehen, dass die vereinbarte Netzanschlusskapazität in Abschnitten entsprechend dem Fortschritt des Vorhabens bereitgestellt wird. [...]
17c (1)	[...] Auf die tatsächliche Verfügbarkeit der veröffentlichten Netzanschlusskapazitäten besteht kein Rechtsanspruch. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben auf ihrer jeweiligen Internetseite allgemeine Informationen zu den für die Berechnung der nach Satz 1 veröffentlichten Netzanschlusskapazität verwendeten Kriterien bereitzustellen.	**Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Kapazitätsangaben**	[...] Auf die tatsächliche Verfügbarkeit der veröffentlichten Netzanschlusskapazitäten besteht kein Rechtsanspruch. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben auf ihrer jeweiligen Internetseite allgemeine Informationen zu den für die Berechnung der nach Satz 1 veröffentlichten Netzanschlusskapazität verwendeten Kriterien bereitzustellen. Die veröffentlichten Angaben müssen aktuell, nachvollziehbar und nach einer einheitlichen Methode ermittelt sein.
18 1a	(neu)	**Auskunftsanspruch zum geeigneten**	„(1a) Für den Netzanschluss von Standorten der öffentlichen

		Netzverknüpfungspunkt, mit vertiefter Auskunft gegen Kostenübernahme **Beschleunigte Bearbeitung und Zeit- und Kostenauskunft** **Befristete Kapazitätsvorhaltung gegen Nachweis des Projektfortschritts**	Telekommunikationsversorgung, insbesondere von Mobilfunkstandorten, sowie der zugehörigen aktiven Netztechnik gilt ergänzend zu Absatz 1 Folgendes: Der Betreiber des Energieversorgungsnetzes erteilt dem Anschlussbegehrenden auf Antrag eine Auskunft über einen technisch und wirtschaftlich geeigneten Netzverknüpfungspunkt sowie über die dort verfügbare Netzanschlusskapazität. Auf Verlangen des Anschlussbegehrenden ist die Auskunft auf Grundlage einer vertieften Prüfung zu erteilen; die hierfür anfallenden angemessenen Kosten trägt der Anschlussbegehrende. Netzanschlussbegehren nach Nummer 1 sind vorrangig und beschleunigt zu bearbeiten. Der

			Betreiber des Energieversorgungsnetzes teilt dem Anschlussbegehrenden innerhalb von einem Monat nach Eingang eines vollständigen Netzanschlussbegehrens einen Zeitplan für die Herstellung des Netzanschlusses sowie die voraussichtlichen Anschlusskosten mit. Der Netzanschluss ist innerhalb einer angemessenen Frist herzustellen. Auf Antrag des Anschlussbegehrenden hält der Betreiber des Energieversorgungsnetzes die für den Standort ermittelte Netzanschlusskapazität für einen angemessenen Zeitraum vor. Der Anschlussbegehrende hat den Fortschritt des Vorhabens nachzuweisen.“

Die vorliegende Stellungnahme versteht sich als konstruktiver Beitrag zu einem Gesetzgebungsprozess, den wir grundsätzlich begrüßen und aktiv begleiten wollen.

Wir sind bereit, die dargelegten Positionen in Gesprächen mit dem Ministerium und den parlamentarischen Gremien zu vertiefen, und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Max Bunse	Manuel Weilbacher
Geschäftsführung	Politik & Kommunikation

Über den BUGLAS

Der BUGLAS vertritt über 190 Unternehmen, die in Deutschland den Ausbau von Glasfasernetzen vorantreiben. Dazu zählen ausbauende Unternehmen, Netzbetreiber und Ausrüster. Unsere Mitgliedsunternehmen versorgen über 75 Prozent aller Glasfaserkunden in Deutschland mit nachhaltiger digitaler Infrastruktur. Der BUGLAS setzt sich für einen flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen ein und spricht sich für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen aus, in denen FttH-Geschäftsmodelle erfolgreich realisiert werden können.

Der BUGLAS ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestags und des Europäischen Parlaments eingetragen. Die Vertretung des BUGLAS unterliegt dem Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes. Registernummer: R000088